

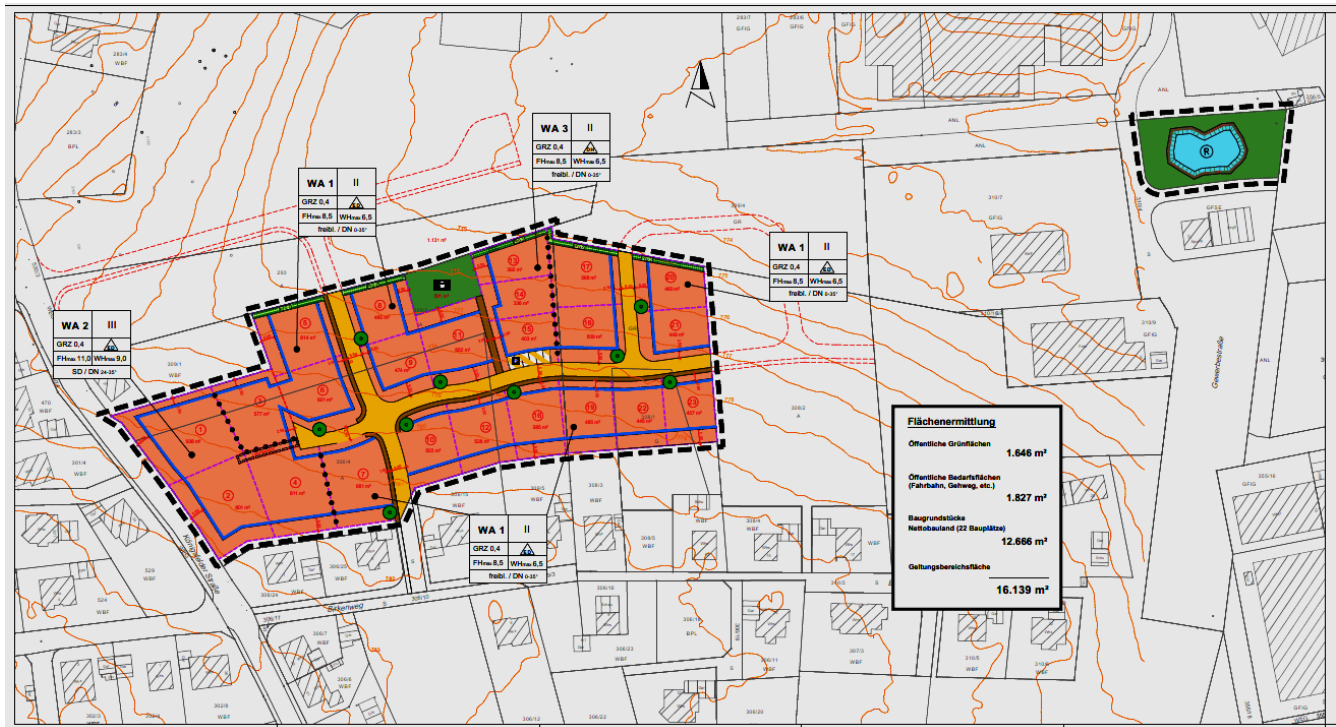
# Bebauungsplan Wohngebiet „Königsfelder Straße - Ost“

## Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Gemeinderat der Gemeinde Hardt hat am 08.10.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan **Wohngebiet „Königsfelder Straße - Ost“** und eine Satzung für örtliche Bauvorschriften als eigenständige Satzung im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB aufzustellen.

In öffentlicher Sitzung am 23.09.2020 hat der Gemeinderat nunmehr die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden in einem beschleunigten Verfahren gem. § 13 b beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



### **Ziele und Zwecke der Planung**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes folgt die Gemeinde Hardt den konkreten Bedarfsanmeldungen nach privatem Wohnraum in Hardt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes sichert das geplante Wohnbaugebiet planungsrechtlich ab und schafft die Voraussetzungen für eine langfristig geordnete städtebauliche Entwicklung. Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften wird mit Begründung vom 19.10.2020 bis einschließlich 20.11.2020 (Auslegungsfrist) im **Rathaus Hardt, Mariazeller Straße 1, 78739 Hardt, während den üblichen Öffnungszeiten** zur Einsicht für jedermann öffentlich ausgelegt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Hardt unter der Internet-Adresse [www.hardt-online.de](http://www.hardt-online.de) eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen einer Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hardt, den 09.10.2020

gez. Michael Moosmann  
Bürgermeister